

SATZUNG
der Stadt Baden-Baden über Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206) und § 6 a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, berichtigt S. 919) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtkreis Baden-Baden wird, sofern die Bedienung von Parkuhren oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben wird, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.
- (2) Sie beträgt
- | | |
|--|--|
| a) in Zone I (Innenstadt) | 0,80 €/30 Minuten
2,00 €/1 Stunde |
| b) in Zone II (Stadtzentrum) | 1,50 €/1 Stunde |
| c) in Zone III (Außenbereich) | 1,00 €/1 Stunde |
| d) auf Sonderparkplatz Hardbergbad | 0,25 €/1 Stunde |
| e) auf Sonderparkplatz, Busparkplatz Eisenbahnstraße | 8,00 €/4 Stunden
15,00 €/24 Stunden |

§ 2

Die Zonen I, II und III sind wie nachstehend aufgeführt eingeteilt und im Stadtplanausschnitt „Innenstadt“ dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist:

Zone I: 1. Kapuzinerstraße/Einmündung Kaiserallee, 2. Werderstraße/Einmündung Friedrichstraße, 3. Lichtentaler Straße/Einmündung Eichstraße und 4. Marktplatz. Die Grenzen der Zone I sind in dem beigefügten Planausschnitt mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen.

Zone II: 1. Verfassungsplatz, 2. Einmündung Fremersbergstraße/Hermann-Sielcken-Straße, 3. Bertholdsplatz und 4. Vincentistraße/Einmündung Rotenbachtalstraße. Die Grenzen der Zone II sind in dem beigefügten Planausschnitt mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen.

Zone III: Alle öffentlichen Wege und Plätze außerhalb den Zonen I und II.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2006.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt Baden-Baden, den 28.03.2007

Der Oberbürgermeister
I.V.

Erster Bürgermeister
Dr. Klaus Michael Rückert

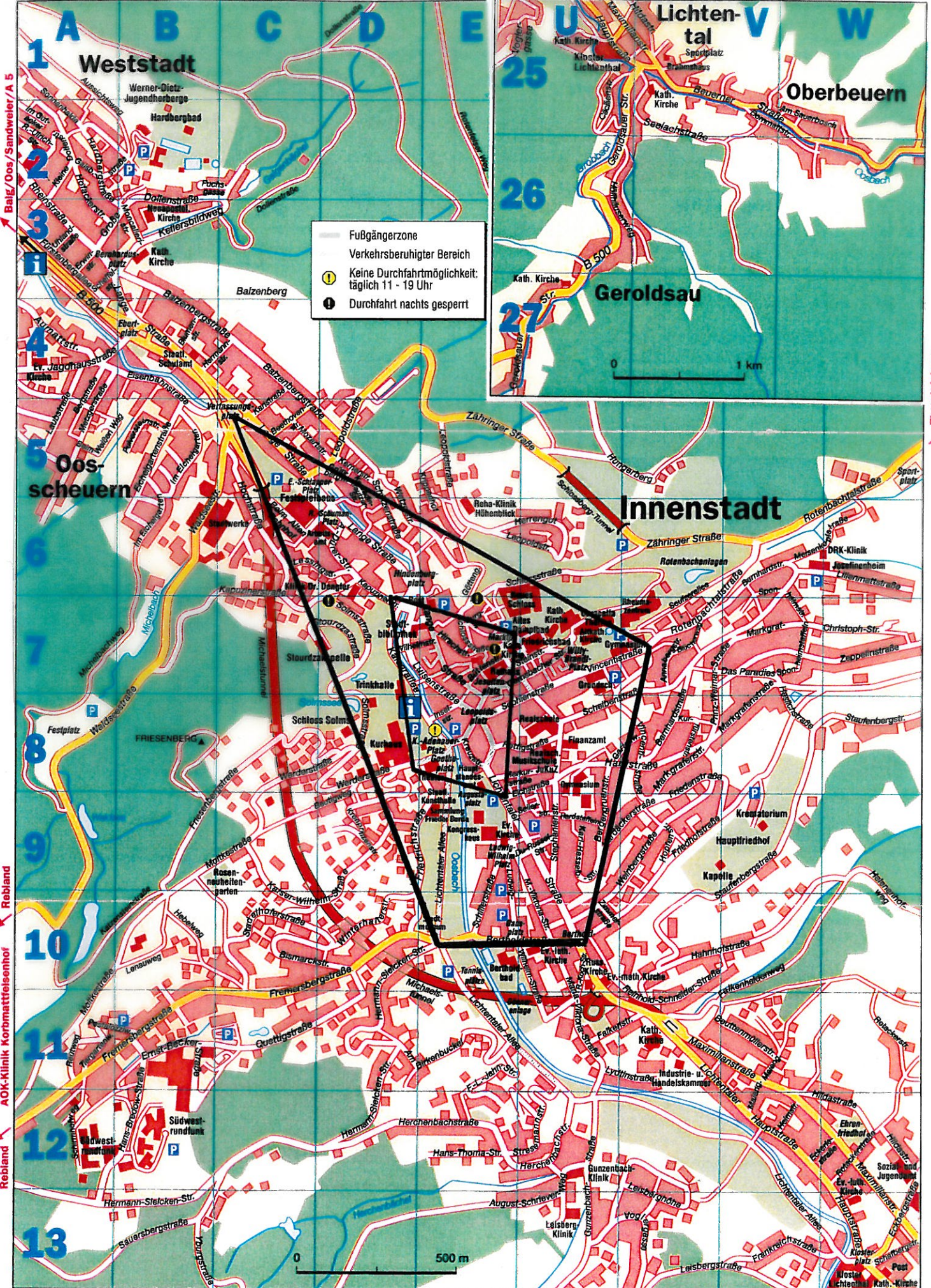
Der in § 2 genannte Planausschnitt „Innenstadt“, der Bestandteil der Satzung ist, kann bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachgebiet Öffentliche Ordnung, Briegelackerstraße 21, 2.OG, Zimmer 16, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung im Badischen Tagblatt (BT) und in den Badischen Neuesten Nachrichten (BNN) am 07.05.2007.

Stadtplan Innenstadt

Stadtteile Lichtenal, Oberbeuern, Geroldsau



- Fußgängerzone
- Verkehrsberuhigter Bereich
- ⓪ Keine Durchfahrsmöglichkeit: täglich 11 - 19 Uhr
- Ⓛ Durchfahrt nachts gesperrt

0 500 m

0 1 km

Lichtenal/Oberbeuern/Geroldsau/Bühlerhöhe